

Eilantrag



Erfahren.

Erneuernd.

Bürgernah.

ZukunftVarel, Maren-Susan Toepler, Moorkamp 7, 26316 Varel

An die Stadt Varel
Der Bürgermeister
Windallee 4

26316 Varel

Maren-Susan Toepler
Mitglied im Rat der Stadt Varel

Moorkamp 7
26316 Varel-Büppel

Telefon: 04451 / 9189973
E-Mail: Maren.Toepler@zukunft-varel.de

Varel, den 4. Oktober 2012

Bestandsschutz aller Grundschulen der Stadt Varel bis 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Wählergemeinschaft „Zukunft Varel“ beantragt den Bestandsschutz aller Grundschulen in Varel bis 2018.

Begründung:

1. Es liegen bisher keine gesicherten und verlässlichen Zahlen und Daten über mögliche Einschulungen in den nächsten Jahren vor. Sobald diese vorliegen, müssten sie sorgfältig bewertet werden. Das erfordert Zeit.
2. Auch muss den Eltern und Schulen Zeit gegeben werden, sich ihre Meinung zu bilden. Das gilt insbesondere, wenn auch jene Eltern befragt werden sollen, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen.
3. Vor allem müssen auch die Bedingungen und Voraussetzungen der Inklusiven Schule (§ 4 NSchG) geprüft und diskutiert werden. Dazu sind auch Zahlen und Daten bereitzustellen, z.B. wie viele SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2013/14 eingeschult werden.
4. Im Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören“ eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2018 (NSchG § 183c) anzuwenden. Dazu muss dann eine Diskussion unter Beteiligung aller Vareler Grundschulen geführt werden, ob z.B. Schwerpunktschulen gebildet werden sollen oder nicht.

Bankverbindung: Zukunft Varel

Raiffeisen und Volksbank Varel-Nordenham e.G.

BLZ: 282 626 73

Kto.-Nr.: 125 657 200



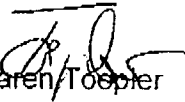
Erfahren.

Erneuernd

Bürgernah.

5. Die Förderschwerpunkte „Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache“ sind die Förderschwerpunkte, die vornehmlich integriert werden. Das bedeutet, dass im Zuge der Inklusion ab dem Schuljahr 2013/14 räumliche und pädagogische Voraussetzungen an den Grundschulen geschaffen werden müssen (Gruppenräume, Trainingsräume, Ruheräume, Besprechungsräume usw. (§ 108, Abs. 1, NSchG). Auch das bedarf einer gründlichen Diskussion.
6. Ein Bestandsschutz bis 2018 ist zweckmäßig und geboten, weil bis dahin die Landesregierung die Auswirkungen zur Einführung der Inklusiven Schule überprüfen will (§ 178 NSchG).

Mit freundlichen Grüßen


Maren Toepler